

SATZUNG

Wir in Wersten

Verband für Standortförderung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ **Wir in Wersten e.V.**“.
- (2) Der Verein ist ein Verband zur Standortförderung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Standortförderung für die Geschäfts- Büro- und Handwerksbetriebe in **Düsseldorf-Wersten** sowie die Förderung der Mitglieder mit Immobilien.
- (2) Der Verein darf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Eventuelle Überschüsse werden zu Werbemaßnahmen verwendet.

§ 3

Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Maßnahmen der Gestaltung der Werbung und Public Relations im weitesten Sinne. Der Verein veranstaltet und beteiligt sich an Märkten, Straßenfesten, Beflaggungen, Ausschmückungen des **Ortsteiles Wersten** und jeglicher Art der Standortförderung.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2005.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (3) Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Übertragung des Geschäftsguthabens
 - c) Tod
 - d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts
 - e) Ausschluss

§ 7 **Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein zu erklären.
- (2) Die Kündigung ist in der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8 **Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall**

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Personenhandelsgesellschaft

- (1) Wird eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Löschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.

§ 10

Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, wie z. B. Verletzung der Beitragspflichten oder sonstiges Vereinsschädigendes Verhalten, etc.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Das Mitglied kann in der Versammlung Stellung nehmen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch Boten oder mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es sind regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Die regelmäßigen Beiträge sind 1/4 jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt 200,00 EUR (in Worten: zweihundert)
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Den Umfang der Leistungspflichten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen zu beschließen ist und im Bedarfsfalle jeweils neu zu beschließen ist, soweit mindestens 50% (in Worten: fünfzig) der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Einladung zur Mitgliederversammlung sind Beschlussentwürfe über laufende und einmalige Beiträge beizufügen.

§12
Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand (bestehend aus vier Personen)
 - c) der Aktionsausschuss (bestehend mindestens aus vier Personen)

§13
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Im Jahr der Gründung des Vereins wird der Vorsitzende für drei Jahre gewählt, der Stellvertreter für zwei Jahre und der Schatzmeister für ein Jahr. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied des Vorstandes mit der Jahreshauptversammlung aus. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Abberufung eines jeden einzelnen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Ist ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 14
Aktionsausschuss

- (1) Der Aktionsausschuss wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt werden.
- (3) Im Jahr der Gründung des Vereins wird die Hälfte der Mitglieder des Aktionsausschusses für ein Jahr und die andere Hälfte für zwei Jahre gewählt.
- (4) Zu den Aufgaben des Aktionsausschusses gehört es, Vorschläge für eine Beitragsordnung zu erarbeiten oder zu überarbeiten. Dem Aktionsausschuss obliegt die Rechnungsprüfung, die durch zwei seiner vom Aktionsausschuss zu bestimmenden Mitglieder durchgeführt wird. Der Aktionsausschuss berät den Vorstand.
- (5) Dem Aktionsausschuss unterliegt die Planung von Aktionen wie auch sämtliche Budgetplanungen sowie Mitgliederakquise und Betreuung.

§ 15
Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Aktionsausschusses
 - d) die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - e) die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Aktionsausschusses
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins

Einberufung

- (1) Der Vorstand hat jährlich bis Ende März eines Jahres die Mitgliederhauptversammlung einzuberufen. Er kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Jedes Mitglied ist hierzu mit einer Frist von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen schriftlich unter Nennung der Tagesordnung einzuladen. Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies in einer von Ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen.

Leitung der Versammlung und Beschlussfassung

- (1) Mitgliederversammlungen leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter; sind beide verhindert, leitet der Schatzmeister die Versammlung.
- (2) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Über Anträge zur Tagesordnung aus der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung selbst. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn dies von einem Mitglied beantragt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, sie gelten als nicht abgegeben.
- (4) Stimmberechtigt ist nur, wer für das laufende Jahr den Beitrag (§ 11) gezahlt hat.

Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Mitglied Protokolle anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll wird den Mitgliedern mit der Anwesenheitsliste zugestellt.

§ 16
Mehrheitserfordernisse

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 1, Punkt 3, entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a) Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
 - b) Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, sie gelten als nicht abgegeben.

- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens
- (2) In dem Beschluss über die Auflösung ist zu bestimmen, welcher gemeinnützigen Vereinigung in Düsseldorf-Wersten das Vereinsvermögen zufällt.
- (3) Vor Verwendung ist die Zustimmung der Finanzbehörde einzuholen.

